

# Ärztliches Verhalten vor Gericht

Rechtsmedizin  
Berlin



**S. S. Etzold**

**Gewaltschutzambulanz der Charité – Universitätsmedizin Berlin**

# Sexualdelikte

## Gesetz (§ 177 StGB) :

Wenn eine Person eine andere gegen ihren Willen unter Anwendung von Gewalt (§ 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB), durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 177 Abs. 1 Nr. 2 StGB) oder unter Ausnutzung einer Lage, in welcher das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist (§ 177 Abs. 1 Nr. 2 StGB), zum Vollzug des Beischlafs (vaginale, orale oder anale Penetration) nötigt oder andere besonders erniedrigende sexuelle Handlungen vornimmt oder vom Opfer an sich vornehmen lässt, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind (qualifizierte sexuelle Handlungen). Dabei kommt es nicht darauf an, ob in den Körper des Opfers oder den des Täters eingedrungen wird. Danach wird beispielsweise auch der gewaltsame erzwungene Mundverkehr, bei dem der Täter den Penis des Opfers in den Mund aufnimmt, als Vergewaltigung qualifiziert.



Rechtsmedizin  
Berlin

# Sexualdelikte

## Statistik:

- **Jährlich in Deutschland 7.000-8.000 angezeigte Fälle von sexueller Nötigung oder Vergewaltigung**
- **Hohe Dunkelziffer**
- **Häufig im Prozess Aussage des Opfers gegen Aussage des Täters bzw. Einlassung des Täters, daß sexueller Kontakt einvernehmlich war: Verletzungen als objektive Befunde für nicht konsensuellen Geschlechtsverkehr**



# Sexualdelikte

## Statistik:

- In (nur) 50% der gesicherten Vergewaltigungen Verletzungen (genital, extragenital)
- Täter in 30% d.F. nicht mit Opfer bekannt („Fremder“)
- ca. 10% der angezeigten Vergewaltigungen nur vorgetäuscht (40% Falschanzeigen in der Altersgruppe <16 J.)



# Sexualdelikte

## Statistik:

- **Sogenannte 20er Regel: 20% aller Fälle werden angezeigt, davon werden 20% aller Anzeigen angeklagt, was zu einer Verurteilung in 20% führt**



Rechtsmedizin  
Berlin

# Ärztliche Gutachten

## Grundlagen:

- **Formale Voraussetzungen: Einverständnis des Opfers, Schweigepflichtsentbindung**
- **Aussagekräftig (keine Fachbegriffe verwenden oder „Übersetzung“ in Klammern)**
- **Nachvollziehbar (Schlussfolgerungen auch für medizinischen Laien verständlich!)**
- **Beweiskräftig (Fotos mit Massstab!)**



# Ladungen

## Möglichkeiten:

- **Zeuge (nur Bericht der Wahrnehmungen, keine Würdigung)**
- **Sachverständiger Zeuge (Bericht und Würdigung, keine Bezahlung)**
- **Sachverständiger (Abrechnung nach JVEG)**



# Vorgehen bei Ladung

## Ablauf vor Gericht:

- **Ausweis und Zeit für Durchsuchung mitbringen**
- **anwesende Personen: Gericht (Berufs- und Laienrichter (Schöffen) → Samtkragen), Staatsanwaltschaft (Samtkragen, immer vor Fenster), Angeklagter, Verteidigung (Satinkragen), ev. Nebenkläger (Satinkragen)**
- **Klärung der Schweigepflicht: Nur Gericht darf mündlich entbinden, sonst auf Schriftstück bestehen!**





# Ärztliches Verhalten vor Gericht

## Ablauf vor Gericht:

- Frage nach Personalien und Belehrung
- für medizinische Laien verständliche Schilderung mit Erklärung des Hintergrundes
- nur Fragen zu eigenen Befunden und zum eigenen Fachgebiet beantworten (auch bei SAP-Zusammenfassungen) → Cave bei Konfliktverteidigung: Mehrfach gestellte Fragen gleich beantworten!

